

Motorradclub
"HARLEY OWNERS GROUP ALPE ADRIA CHAPTER"

Sitz in Klagenfurt
Tätigkeitsbereich ist Österreich siehe Pkt.2

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Körpersportes, unter anderem im Rahmen der Erhaltung, Pflege und Förderung von Fahrzeugen der Marke Harley-Davidson, sowie die Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches der Eigentümer von Harley-Davidson Fahrzeugen untereinander und mit anderen Clubs. Der Verein pflegt den Körpersport vor allem auch durch eine familienorientierte Kameradschaft unter Motorradfahrern und fördert somit die Gesundheit und das Ansehen der Motorradfahrer in der Öffentlichkeit. Der Verein hält Kontakte zu anderen in- und ausländischen Clubs und Vereinigungen, die die Förderung des Körpersportes sowie Erhaltung und Pflege von Fahrzeugen der Marke Harley-Davidson zum Ziel haben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, er dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke, dies im Bereich der Republik Österreich.
- (3) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (4) Mitglieder dürfen durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, weder begünstigt, noch bessergestellt werden. Mitgliedern des Vorstandes steht ein Ersatz für getätigte Aufwendungen und Repräsentationskosten zu.
- (5) Er ist politisch und konfessionel neutral.
- (6) Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Aktivitäten zur Förderung des Körpersportes.
 - b) Zusammenführung von Harley-Davidson Fahrern, deren Familien sowie Enthusiasten mit gleichen Interessen.
 - c) Darstellung der Tradition und Individualität von Harley-Davidson in der Öffentlichkeit.
 - d) Gleichstellung von Männern und Frauen bei allen Ämtern, Entscheidungen und Aktivitäten.
 - e) Aktivitäten im sportlichen und karitativen Bereich.
 - f) Beständige Kontaktpflege zu Harley Owners Group.
 - g) Durchführung von vereinszieldienlichen Veranstaltungen, wie im H.O.G.-Chapter Handbuch beschrieben.
- (7) Die Führung des Vereines orientiert sich nach der jeweils gültigen Fassung der H.O.G.-Charter.

§ 2 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt auf Basis eines Lizenzvertrages mit der Harley-Davidson GmbH in Mörfelden Deutschland für die Laufzeit dieses Vertrages den Namen Motorradclub "Harley Owners Group Alpe Adria Chapter" und hat seinen Sitz in Klagenfurt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein) versehen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das 1. Geschäftsjahr beginnt abweichend von der Regelung § 2 (3) mit 1. Juli 2004 und endet am 31.12.2004.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Eigentümer eines Fahrzeuges der Marke Harley-Davidson und in der Harley-Davidson Owners Group Mitglied ist, sowie der autorisierte Harley-Davidson Vertragshändler Harley-Davidson Klagenfurt (Sintschnig GmbH) und seine Mitarbeiter ohne Eigentumsnachweis eines Fahrzeuges der Marke Harley-Davidson.
- (2) Familienangehörige, Lebensgefährten und Freunde eines ordentlichen Mitgliedes haben das Recht außerordentliches (Beifahrer-) Mitglied zu werden. Voraussetzung dafür ist eine gültige HOG - Beifahrer - Mitgliedschaft. Die Aufnahme erfolgt jeweils durch Vorstandsbeschluss.
- (3) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist das Bezahlen einer Mitgliedsgebühr erforderlich, deren Höhe jeweils durch Vorstandsbeschluss in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Als Beitrittsdatum gilt das Datum des Vorstandsbeschlusses sowie mit gültigem Zahlungseingang der Einschreibgebühr auf das Vereinskonto.
- (4) Neueintretenden Mitgliedern kann innerhalb eines Jahres ohne Angabe von Gründen die Aufnahme in den Verein widerrufen werden. Die Mitgliedschaft endet dann automatisch mit Ablauf des Jahres.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedes Mitglied hat eine Stimme, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder, die nicht Gründungsmitglieder sind, erwerben das aktive und passive Wahlrecht nach einem Jahr der Mitgliedschaft.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht in der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vereins informiert zu werden. Ordentliche Mitglieder haben das Recht in der Mitgliederversammlung Anträge einzubringen. Über die Behandlung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Anwesenden - siehe dazu § 10 (4). Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu nutzen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, welche dem Vorstand vorher bekannt gemacht worden sind.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine wie auch immer entstehende Gewinnanteile des Vereines und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) die Aufnahmegebühr und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Bei 5 Vorstandsmitgliedern müssen 4 von 5 dafür votieren. Eine Ablehnung des Antrages auf Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen. Vorstandsentscheidungen für den Fall der Aufnahme bzw. des Ausschlusses werden vertraulich behandelt. Die Behandlung von Anträgen zu Neuaufnahmen erfolgt jeweils in der nächstfolgenden Vorstandssitzung. Mit Vorliegen des Vorstandsbeschlusses und der Einzahlung des Jahresmitgliedsbeitrages und des H.O.G.-Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft vorerst für ein Jahr. Innerhalb dieses Jahres beschließt der Vorstand die definitive Aufnahme zum Vollmitglied.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, Ausgleich und /oder Konkurs,
 - b) durch freiwilligen Austritt durch das Mitglied selbst oder bei Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages oder des HOG Mitgliedsbeitrages,
 - c) durch Beschluss des Vorstandes innerhalb des ersten Jahres ohne Gründe, bei Vollmitgliedern bei Verletzung der Vereinstatuten und groben, vereinschädigendem Verhalten.
- (3) Bei freiwilligem Austritt durch ein Mitglied hat die Austrittserklärung schriftlich an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet dann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Ende des Kalenderjahres. Mit einem Austritt des Mitglieds aus der Harley-Owners Group erlischt auch automatisch die Mitgliedschaft im Harley Owners Group „Alpe Adria Chapter e. V.“

(4) Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Vereinsmitglied bis 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
- b) wenn der Verein Kenntnis erlangt, dass ein Vereinsmitglied im jeweiligen Kalenderjahr mit der Bezahlung des HOG - Mitgliedsbeitrages länger als 3 Monate im Rückstand ist,
- c) bei groben oder wiederholten Verstoss gegen das Statut oder gegen die Interessen des Vereins,
- d) wegen unehrenhaftem Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- e) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens,
- f) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin beeinträchtigenden Gründen,
- g) siehe § 3 (4).

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dessen Entscheidung ist mit sofortiger Wirkung wirksam.

(6) Ein sofortiger Ausschluss vom Verein erfolgt durch den Vereinsvorstand, bei Gefahr im Verzug auch alleine durch den Vereinspräsidenten bzw. auch dann, wenn Mitglieder des Vorstandes oder deren Angehörigen nachweislich beschimpft, tätlich angegriffen, bedroht oder sonst wie unter körperlichen und/oder psychischen Druck gesetzt werden.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft bzw. bei Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgabe von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vorstand bzw. den organschaftlichen Vertretern festgesetzt wird, gemäß der Auflistung im jeweiligen Aufnahmeformular.

(2) Der Verein erhebt zudem einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand bzw. den organschaftlichen Vertretern festgesetzt wird.

(3) Mitarbeiter von H.O.G. und die Mitarbeiter des Händlers (Sponsoring Dealer) sind als Vereinsmitglied von der Beitragspflicht und von der Bezahlung der Aufnahmegebühr befreit.

(4) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

- a) ersten Vorsitzenden (President bzw. Obmann) - er vertritt den Verein nach außen,
- b) zweiten Vorsitzenden (Vicepresident bzw. Obmannstellvertreter) - ist vorrangig für die inneren Angelegenheiten des Club zuständig,
- c) Kassier (Treasurer) - führt die Finanzen,
- d) Schriftführer (Secretary) - zuständig für alle administrativen Belange,
- e) Händler (Sponsoring Dealer).

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Bei entsprechender Größe des Vereines ist die Bestellung eines Geschäftsführers möglich.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Hierarchie bzw. Reihenfolge der Vertretung ist nach § 8 (1) lit. a - e gleichlautend zu regeln. Die Vertretungsbefugnis eines handelsrechtlichen Geschäftsführers ist auf Vorstandsbeschluss ebenfalls zulässig.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als € 2.000,- belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende, als auch der 2. Vorsitzende alleine bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein mit mehr als € 2.000,- belasten und für den Abschluss von Dienstverträgen ist ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit notwendig. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsvollmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich ist.

(6) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Sämtliche Kassa- und Bankbewegungen folgen dem Prinzip der Vieraugenkontrolle und erfordert die Gegenzeichnung des Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist uneingeschränkt möglich. Auf Wunsch ist ein jederzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist möglich.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die auf Vorschlag vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Schriftführer einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme bei Neuaufnahmen, wo eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (10) Der Vorstand bestimmt die Officer auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Das Auswechseln einzelner Officer ist aber auf Vorstandsbeschluss nach entsprechendem Antrag möglich.

§ 9 Officer

- (1) Folgende Aufgaben (Activities) können vom Vorstand auf Officer übertragen werden:
- a) Tourenchef (Road Captain),
 - b) Clubmaster (Activities Officer),
 - c) Pressesprecher (Editor),
 - d) Sicherheitsbeauftragter (Safety Officer),
 - e) Fotograf (Photographer),
 - f) Chronist (Historian),
 - g) Lady of Harley (LOH),
 - h) Merchandiser.
- (2) Bei Ausscheiden eines Officer ernennt der Vorstand eine Ersatzperson.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder - dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.

- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit tritt die Beschlussfähigkeit nach Ablauf einer Frist von 30 Minuten des ursprünglichen Termins ein, wobei diese Vertagung durch den Vorstand anzuordnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von fünf Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und der Erteilung der entsprechenden Entlastungen.
- (4) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit erhöhtem Quorum.
- (5) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins mit erhöhtem Quorum.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. und 2. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Statut schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung der Stimmabgabe eines einzelnen Mitgliedes ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder das Statut dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes, sowie der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der ^{beiden} Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so erfolgt eine Neuwahl in Form einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb von sechs bis acht Wochen einberufen werden muss.

- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 12 (5) aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so erfolgt eine Neuwahl in Form einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb von sechs bis acht Wochen einberufen werden muss.

§13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem/der Schriftführer/In zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Statutenänderungen

Eine Änderung der Statuten kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Statuten in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Statuten enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. (Erhöhtes Quorum)

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei welcher abweichend von Regelung gem. § 10 (4) 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. (Erhöhtes Quorum)
- (2) Die Mitgliederversammlung nennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von der Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine karitative Einrichtung nach Wahl der Mitgliederversammlung, die es ausschließlich für ihre statutengemäßen Zwecke verwenden darf.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind nur vereinsintern endgültig.